

Polizeiliche Sicherstellung/Beschlagnahme eines Führerscheins

I. Grundsätzliches:

Eine *Fahrerlaubnis* ist das Recht/die Zulassung, ein Kfz der jeweiligen FE-Klasse im ÖVR führen zu dürfen.
Ein *Führerschein* ist die Urkunde, welche beweist, dass die jeweilige Person die entsprechende FE-Klasse hat.

Die Entziehung einer Fahrerlaubnis ist nur möglich durch:

- die Fahrerlaubnisbehörde (§ 46 Abs. 1 u. 6 FeV)
- ein Gericht im Zusammenhang mit einer Straftat (§ 69 Abs. 1 u. 3 StGB)

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis bereits während des laufenden Ermittlungsverfahrens durch einen richterlichen Beschluss vorläufig zu entziehen (§ 111a Abs. 1 StPO), um zu verhindern, dass ein ungeeigneter Kraftfahrzeugführer bis zu einer späteren Gerichtsentscheidung weiterhin Kfz im ÖVR führen darf.

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Polizei ist ausgeschlossen. Die Polizei ist jedoch befugt, den Führerschein eines Beschuldigten unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen sicherzustellen bzw. in Beschlag zu nehmen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Vorbereitung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis.

II. § 94 StPO – Sicherstellung/Beschlagnahme:

Ein Führerschein kann durch die Polizei nach § 94 Abs. 1 StPO sichergestellt (freiwillige Herausgabe) oder nach § 94 Abs. 2 StPO beschlagnahmt (unfreiwillige Herausgabe) werden.

Da § 94 StPO die Sicherstellung/Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken regelt, der Führerschein selbst im Falle einer Straftat (wie bspw. § 316 StGB) jedoch kein Beweismittel für die eigentliche Tat ist, erwähnt § 94 Abs. 3 StPO explizit, dass die Absätze 1 und 2 auch für Führerscheine gelten, wenn diese der Einziehung unterliegen.

III. Wann unterliegt ein Führerschein der Einziehung?

Ein Führerschein unterliegt dann der Einziehung, wenn die „dazugehörige“ Fahrerlaubnis im Urteil entzogen wurde (§ 69 Abs. 3 StGB). Da im frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens jedoch noch nicht bekannt ist, ob die Fahrerlaubnis später im Urteil auch tatsächlich entzogen wird, sind die Voraussetzungen einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a Abs. 1 StPO zu prüfen.

IV. § 111a StPO – Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis:

Für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Ermittlungsverfahren verlangt § 111a Abs. 1 StPO das Vorliegen von dringenden Gründen (entspricht einem dringenden Tatverdacht), dass dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis zu einem späteren Zeitpunkt im Urteil gem. § 69 Abs. 1 u. 3 StGB entzogen werden wird (Prognose).

V. § 69 StGB – Entziehung der Fahrerlaubnis:

Für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sind daher bereits im Ermittlungsverfahren hypothetisch die Voraussetzungen einer späteren (endgültigen) Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB zu prüfen:

- Dringender Tatverdacht (§ 111a Abs. 1 StPO) einer ...
 - ... rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) begangen ...
 - ... bei dem Führen eines Kfz (bspw. § 316 StGB) *oder*
 - ... im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz (bspw. Benutzung des Kfz für Entführung) *oder*
 - ... unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers (bspw. § 315c Abs. 1 Nr. 2g StGB)
- Sich aus der Tat ergebende Ungeeignetheit zum Führen von Kfz

Die Ungeeignetheit zum Führen von Kfz ist grundsätzlich einzelfallbezogen zu begründen. Lediglich bei den in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten Taten (u. a. § 316 StGB) kann sie dem Beschuldigten i. d. R. unterstellt werden (Regelfall).

VI. Funktionale Zuständigkeit:

Die Sicherstellung eines Führerscheins kann durch jeden Polizeibeamten angeordnet und durchgeführt werden.

Die Beschlagnahme eines Führerscheins muss hingegen gem. § 98 Abs. 1 StPO durch das Gericht angeordnet werden. Nur bei Gefahr im Verzug sind auch StA und Polizei (jedoch nur Ermittlungspersonen der StA gem. § 152 GVG i. V. m. der jeweiligen Landesverordnung) anordnungsbefugt. Die tatsächliche Durchführung der Beschlagnahme kann wiederum durch jeden Polizeibeamten erfolgen.

VII. Form- und Verfahrensvorschriften:

Wurde durch die Polizei der Führerschein eines Beschuldigten sichergestellt oder beschlagnahmt, so ist dieser gegen Verwechslung zu kennzeichnen (§ 109 StPO) und dem Beschuldigten auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber auszuhändigen (§ 107 StPO).

Im Falle einer polizeilich angeordneten Beschlagnahme (also bei GiV) ist binnen drei Tagen eine gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme zu beantragen, wenn der Beschuldigte ausdrücklich Widerspruch erhoben hat (§ 98 Abs. 2 S. 1 StPO). Ferner ist der Beschuldigte darüber zu belehren, dass er jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen kann (§ 98 Abs. 2 S. 5 StPO). In diesen beiden Fällen bezieht sich die richterliche Entscheidung unmittelbar auf die Zulässigkeit der vorläufigen Entziehung der FE (§ 111a Abs. 4 StPO).

VIII: Strafbarkeit:

Das Führen eines fahrerlaubnispflichtigen Kfz trotz sichergestellten/beschlagnahmten Führerscheins oder trotz (auch vorläufig) entzogener Fahrerlaubnis stellt ein Vergehen gem. § 21 StVG dar.
Das Führen eines fahrerlaubnisfreien Kfz (bspw. MoFa oder e-Scooter) ist nur im Falle eines Fahrverbots strafbewehrt.